

Begutachtungsentwurf
November 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1859/12-2018

**Entwurf eines Gesetzes vom,
mit dem eine Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft eingerichtet wird
(Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOSTG)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kärntner Wirtschaftsombudsstelle
§ 2	Befugnisse der Ombudsstelle
§ 3	Zusammensetzung der Ombudsstelle
§ 4	Wirtschaftsombudsmann/Wirtschaftsombudsfrau
§ 5	Sitzungen der Ombudsstelle
§ 6	Geschäftsstelle
§ 7	Bericht
§ 8	Inkrafttreten

§ 1

Kärntner Wirtschaftsombudsstelle

(1) Zu den in Abs. 2 bis 4 genannten Zwecken wird – unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kärntner Wirtschaft – beim Amt der Landesregierung eine weisungsfreie Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft mit der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsombudsstelle“ – im Folgenden kurz „Ombudsstelle“ genannt – eingerichtet.

(2) Die Ombudsstelle ist eine Serviceeinrichtung des Landes, der die Beratung von Unternehmen sowie – innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches – der Behörden und Dienststellen des Landes in folgenden Angelegenheiten obliegt:

1. Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine möglichst zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Erledigung von unternehmensbezogenen Verwaltungssachen bei Behörden des Landes betreffen, um die Erreichung der Zielsetzungen gemäß § 1 Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./....., zu fördern,
2. Maßnahmen zur Stärkung der Serviceleistungen der Verwaltung für Unternehmen,
3. Maßnahmen, die zur Beschleunigung im Geschäftsgang von anhängigen unternehmensbezogenen Verwaltungssachen beitragen, falls aus Sicht des Unternehmens eine Verfahrensverzögerung eingetreten ist, und
4. Maßnahmen, die ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen sicherstellen, wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind.

[(3) Die Ombudsstelle ist dazu berufen, die in Bundesgesetzen dem Standortanwalt eingeräumten Rechte sowie die der Ombudsstelle in Landesgesetzen eingeräumten Rechte wahrzunehmen.]

(4) Der Ombudsstelle obliegt ferner die Pflege der Beziehungen insbesondere zur Kärntner Wirtschaft, um Anregungen zur Entbürokratisierung und Deregulierung einzuholen und Beschwerden über Verfahrensverzögerungen aufzunehmen. Ferner hat die Ombudsstelle insbesondere mit Einrichtungen, die Interessen der Wirtschaft wahrnehmen, die Zusammenarbeit zu suchen.

(5) Die Landesregierung hat der Ombudsstelle einschließlich ihrer Geschäftsstelle (§ 6) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Befugnisse der Ombudsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 ist die Ombudsstelle befugt,

1. als Anlaufstelle Beschwerden von Unternehmen über Problemstellungen, die den Geschäftsgang in einer anhängigen unternehmensbezogenen Verwaltungssache betreffen, entgegenzunehmen,
2. ihre Beratungstätigkeit von Amts wegen oder aufgrund einer Anregung durchzuführen,
3. Empfehlungen insbesondere zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung, Entbürokratisierung und Deregulierung auszusprechen,
4. Auskünfte über den Bearbeitungsstand in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen, die bei Behörden und Dienststellen des Landes anhängig sind, einzuholen,
5. Unternehmen über den Bearbeitungsstand in den sie betreffenden Verwaltungssachen zu informieren und Kontakte zu den zuständigen Sachbearbeitern herzustellen,
6. zum Zweck der Koordinierung oder der Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten zu Gesprächen zwischen Vertretern der sachlich berührten Behörden und Dienststellen einerseits und Antragstellern in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen andererseits zu laden und unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse dieser Gespräche Empfehlungen zur Geschäftsbehandlung durch Behörden und Dienststellen des Landes auszusprechen,
7. auch außerhalb der Büroräumlichkeiten der Geschäftsstelle Sprechstunden und Besprechungstermine abzuhalten, sowie
8. zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Kärntner Wirtschaft betreffen und insbesondere Auswirkungen auf die Verfahrensdauer oder auf die Erhöhung von Verwaltungsaufwänden von Unternehmen haben können, Stellungnahmen abzugeben.

(2) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Ombudsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Serviceeinrichtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Gewährung der erforderlichen Auskünfte und der erforderlichen Einsicht in Akten zu unterstützen. Die Ombudsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

(3) Die Ombudsstelle kann zu ihren Beratungen Vertreter der Behörden und Dienststellen des Landes und sonstige Auskunftspersonen einladen und diese anhören sowie Stellungnahmen einholen.

(4) Die Ombudsstelle ist befugt, Anregungen zu Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Ombudsstelle fallen, entgegenzunehmen.

(5) Die Ombudsstelle darf die Öffentlichkeit im Allgemeinen und Unternehmen im Besonderen über Angelegenheiten, die die Kärntner Wirtschaft betreffen, sowie über die Zuständigkeiten und die Tätigkeit der Ombudsstelle informieren.

§ 3

Zusammensetzung der Ombudsstelle

(1) Die Ombudsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren, höchstens jedoch sieben weiteren Mitgliedern, die die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Alle Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Drei Mitglieder sind aus dem Kreis der Landesbediensteten zu bestellen, davon je ein Mitglied aus dem Personalstand der für Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts und der für Umweltangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie ein Mitglied aus dem Personalstand einer Bezirkshauptmannschaft. Je ein weiteres Mitglied der Ombudsstelle hat die Landesregierung auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Kärntner, der Industriellenvereinigung Kärnten und der Arbeiterkammer Kärnten zu bestellen.

(2) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Einrichtungen einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Ombudsstelle ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied sowie für den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung oder Befangenheit sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Ombudsstelle sind auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen (Funktionsperiode). Die Mitglieder der Ombudsstelle bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Konstituierung der neu bestellten Ombudsstelle in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Ombudsstelle endet durch:

1. Ablauf der Funktionsperiode;
2. Verzicht;
3. Abberufung durch die Landesregierung;
4. Tod.

(6) Der Verzicht eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Ombudsstelle auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären; er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Ombudsstelle aus seiner Funktion abzurufen, wenn es sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Ombudsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode, hat die Landesregierung unverzüglich für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4 zu bestellen.

(8) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Ombudsstelle ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, gebührt jedoch eine Fahrtkostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Wirtschaftsombudsmann/Wirtschaftsombudsfrau

(1) Der Vorsitzende hat die Ombudsstelle – unbeschadet der Befugnis nach § 6 Abs. 4 – nach außen zu vertreten, ihre Sitzungen einzuberufen und die Beschlüsse durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende darf für die Dauer seiner Verwendung die Bezeichnung „Wirtschaftsombudsmann“ bzw. „Wirtschaftsombudsfrau“ führen.

§ 5

Sitzungen der Ombudsstelle

(1) Die Landesregierung hat die Ombudsstelle zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder der Ombudsstelle haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben; für sie gelten die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit und des § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Ombudsstelle sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Ombudsstelle muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

(4) Die Ombudsstelle ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest jedoch in vierteljährlichem Abstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Die Ombudsstelle ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

(5) Die Ombudsstelle ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und mindestens die Hälfte der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss der Ombudsstelle ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung der Ombudsstelle in der Form zulässig, daß ein Beschlussantrag den Mitgliedern zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird. Ein Umlaufbeschluss ist gültig zustande gekommen, wenn sich mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder für den Antrag ausgesprochen hat. Der Vorsitzende ist verpflichtet, über einen gefaßten Umlaufbeschluss in der nächsten Sitzung der Ombudsstelle zu berichten.

(7) Die Ombudsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung ist neben den Regelungen der inneren Organisation der Ombudsstelle auch die Vorgangsweise bei der Einholung von Stellungnahmen festzulegen.

(8) An den Sitzungen der Ombudsstelle hat der mit der Leitung ihrer Geschäftsstelle (§ 6) betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung, sofern er nicht ohnehin zum Mitglied der Ombudsstelle bestellt worden ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können die Leiter der für die Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft und der für Umweltangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder von ihnen namhaft gemachte Vertreter mit beratender

Stimme teilnehmen, sofern diese Personen nicht ohnehin zu Mitgliedern der Ombudsstelle bestellt worden sind.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist in der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Besorgung der Geschäfte der Ombudsstelle nach diesem Gesetz aufgrund der Beschlüsse der Ombudsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle hat für die unverzügliche Ausfertigung der Beschlüsse der Ombudsstelle zu sorgen.

(4) Bedienstete, die bei der Geschäftsstelle verwendet werden, sind zur Vertretung der Ombudsstelle befugt, wenn und soweit sie dazu vom Vorsitzenden der Ombudsstelle bevollmächtigt werden.

§ 7

Bericht

Die Ombudsstelle hat der Landesregierung jedenfalls einmal jährlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres über ihre Tätigkeit einschließlich ihrer Empfehlungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf den Tag der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

(2) Die für die Aufnahme der Tätigkeit der Ombudsstelle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.